

des Staatsapparates *verwaltungsrechtlich relevante Rechte und Pflichten* übertragen.

*Erstens:* Unabhängig von der Existenz eines konkreten medizinischen Betreuungsverhältnisses bestehen Pflichten der Bürger und der Gesundheitseinrichtungen und Ärzte zum Schutz anderer Bürger vor Gesundheitsgefährdungen.

Zu diesen *Schutzpflichten* gehören die Pflicht erkrankter oder gefährdeter Bürger, sich in einer Gesundheitseinrichtung unverzüglich untersuchen und ggf. behandeln zu lassen (§27 Inf.kr.Ges., §4 Geschl.kr.VO, §12 Tbk-VO), die Pflicht von Bürgern zum Verzicht auf die Ausübung beruflicher Tätigkeiten oder auf die Teilnahme an bestimmten Ausbildungen (§ 18 Inf.kr.Ges., § 25 Geschl.kr.VO, §§ 8 u. 25 Tbk-VO), die Pflicht von Bürgern zur Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und anderen Schutzanwendungen (§§ 21 ff. Inf.kr.Ges., §§ 5 f. Tbk-VO), die Pflicht von Bürgern zur Mitteilung über den Wechsel des Aufenthaltsortes, der Wohnung oder des Arbeitsplatzes (§ 29 Inf.kr.Ges.). Dazu gehören auch Fortbildungspflichten (§ 14 Inf.kr.Ges.) sowie Melde- und Auskunftspflichten der Ärzte (§11 Inf.kr.Ges., §§ 17 f. Geschl.kr.VO, § 14 Tbk-VO).

*Zweitens:* Verwaltungsrechtlich geregelte Rechte und Pflichten gestalten das Verhalten der am medizinischen Betreuungsverhältnis Beteiligten näher aus.

Dazu gehören in Ergänzung der Pflicht zur sorgfältigen Behandlung die Pflicht zur unverzüglichen Untersuchung (§ 28 Inf.kr.Ges.), das Recht staatlicher Organe, Bürger zur stationären Behandlung einzuweisen (§§ 30 u. 33 Inf.kr.Ges., § 16 Tbk-VO, § 19 Geschl.kr.VO), verbindliche Festlegungen über die Art und Weise der Untersuchung und Behandlung (§18 Tbk-VO, § 6 Geschl.kr.VO), die Ergänzung der Aufklärungs- und Beratungspflicht durch Regelungen, die der Weiterverbreitung der Krankheit entgegenwirken (§ 28 Inf.kr.Ges., § 17 Tbk-VO, § 16 Geschl.kr.VO), die Ergänzung der Schweigepflicht durch die Pflicht zum Verwenden von Deckbezeichnungen bei Geschlechtskrankheiten (§ 17 Geschl.kr.VO), aber auch die Einengung des Zustimmungsrechts durch Duldungspflichten der Betroffenen zu medizinischen Behandlungen (§ 12 Tbk-VO, § 8 Geschl.kr.VO), die Erweiterung der Offenbarungspflicht mit dem Ziel, Kontaktpersonen zu ermitteln (§ 29 Inf.kr.Ges., § 10 Geschl.kr.VO), sowie zusätzliche Pflichten zum Befolgen ärztlicher Weisungen (§§ 10 u. 15 Geschl.kr.VO).

*Drittens:* Die zuständigen Organe des Staatsapparates sind im Rahmen der Rechtsvorschriften befugt, durch verpflichtende Entscheidungen darauf hinzuwirken, daß Bürger sich untersuchen und behandeln lassen. Das geschieht aus gesellschaftlichem Interesse gegenüber Bürgern, die nicht von sich aus imstande oder bereit sind, ein medizinisches Betreuungsverhältnis einzugehen. In der Regel verpflichtet der Kreisarzt bzw. der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion solche Bürger, eine bestimmte staatliche ambulante oder stationäre Einrichtung des Gesundheitswesens zur Untersuchung oder Behandlung in Anspruch zu nehmen (§ 33 Inf.kr.-Ges., § 20 Geschl.kr.VO, § 23 Tbk-VO).

*Viertens:* Bei Verletzung der Untersuchungs- und Behandlungspflicht besteht die Möglichkeit, den betreffenden Bürger mit einer Ordnungsstrafe zu belegen (§45 Inf.kr.Ges.). Zur Durchsetzung staatlicher Einzelentscheidungen in solchen Fällen kann auch staatlicher Zwang angewandt werden (§44 Inf.kr.Ges., §27 Geschl.kr.VO, § 27 Tbk-VO). Die Organe der VP sind verpflichtet, bei der Durchführung solcher Maßnahmen Hilfe und Unterstützung zu leisten, wenn die Umstände erkennen lassen, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden.